



Ausbildung und Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor

Inhalte

- Die Ausbildung zum Genossenschaftsrevisor im Überblick Seite 2
- Rollen und Beteiligte Seite 3
- Der Ausbildungsweg zum Genossenschaftsrevisor Seite 4
- Die Termine Seite 5
- Hinweise zu den Klausuren Seite 6
- Die Stoffgebiete der Klausuren Seite 7
 - Klausur aus Betriebswirtschaftslehre
 - Klausur aus Rechnungslegung und Abschlussprüfung
 - Klausur aus Rechtslehre einschließlich Steuerrecht
- Zwei Spezialmodule Seite 29
 - Genossenschaftliches Spezialmodul
 - Modul BWG intensiv
- Hinweise zur kommissionellen mündlichen Prüfung Seite 30
- Anhang 1: GenRevPV 2008
- Anhang 2: Der Zulassungsantrag

Die Ausbildung zum Genossenschaftsrevisor im Überblick

Aufgrund der Novelle des GenRevG im Rahmen des URÄG 08 sind eine dreijährige Praxis und die verpflichtende Teilnahme an einer Ausbildung zum Thema Gebarungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung. Die Fachprüfung selbst besteht aus einem schriftlichen Teil (bestehend aus drei Klausuren) und einer kommissionellen mündlichen Prüfung.

Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VÖR) hat daher folgenden Vorbereitungs- und Prüfungsablauf festgelegt:

1. Den Revisoren-Anwärtern wird die Teilnahme an ausgewählten Fachkursen im Rahmen der Wirtschaftsprüfer-Ausbildung an der Akademie der Wirtschaftstrehänder (www.wt-akademie.at) empfohlen. Die Auswahl der besuchten WT-Module und die Anmeldung dazu an der WT-Akademie erfolgt direkt vom Revisionsanwärter nach Rücksprache mit dessen Verbandsleitung bzw. vom dienstgebenden Verband.
2. Der Kandidat stellt bei der VÖR einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor (§14 GenRevG), der vom dienstgebenden Revisionsverband zu bestätigen ist. Als Stichtag zur Berechnung der dreijährigen Praxis gilt das Datum des Antritts zur ersten schriftlichen Klausur. Das Antragsformular findet sich als Anhang in der vorliegenden Unterlage.
3. Die Klausuren aus
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Rechnungslegung und Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen von Genossenschaften und/oder Kapitalgesellschaften
 - Rechtslehre einschließlich Steuerrechtwerden im Auftrag des Vorsitzenden der von der VÖR bestellten Prüfungskommission (in der Regel Vertreter aus Revisionsverbänden) erstellt.
4. Der Revisionsanwärter ist weiters verpflichtet, an einer maximal einwöchigen Ausbildungsveranstaltung zum Thema Gebarungsprüfung (einschließlich Prüfung des genossenschaftlichen Förderauftrages und unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsrevisionsrechts) teilzunehmen. Angehenden Bankprüfern wird – als Vorbereitung auf die mündliche Prüfung – auch die Teilnahme am Spezialmodul „BWG intensiv“ empfohlen.
5. Die mündliche Prüfung wird wie bisher von der Prüfungskommission abgenommen.

Relevante Rechtsgrundlagen sind das GenRevG (i.d.F. URÄG 08) und die GenRevPV (Verordnung der VÖR über die Prüfungsordnung von Genossenschaftsrevisoren).

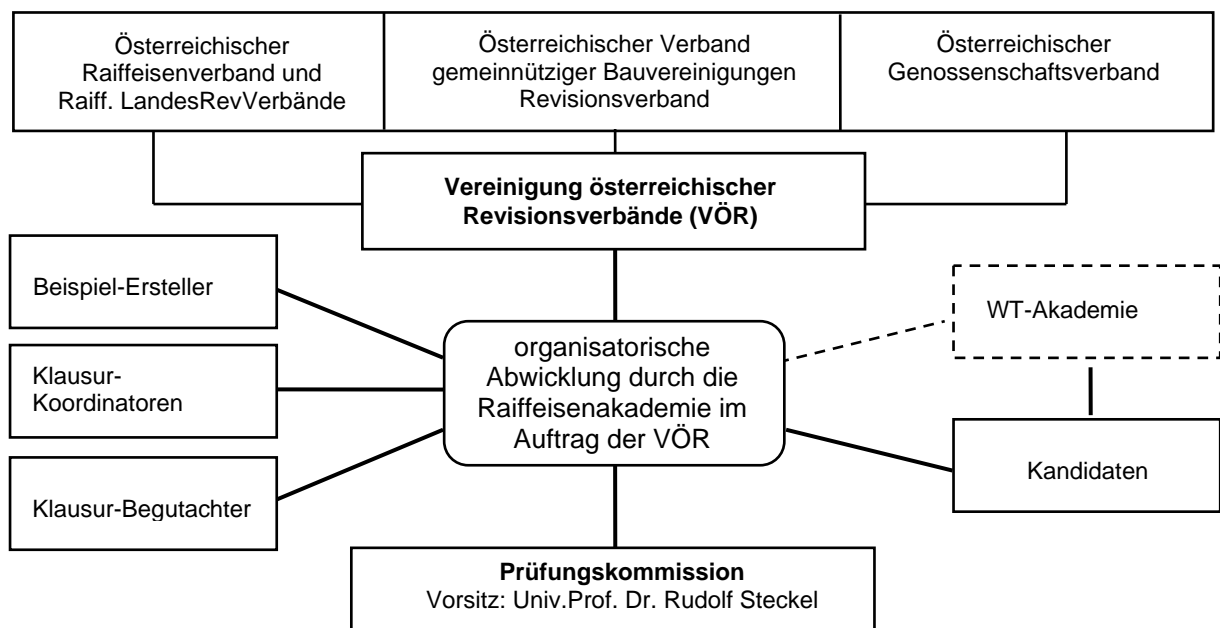
Anrechnungsbestimmungen:

Revisorenanwärtern mit abgeschlossener WP-Ausbildung werden alle schriftlichen Klausuren sowie Teile der kommissionellen Prüfung angerechnet. Die Teilnahme am genossenschaftsspezifischen Spezialmodul ist ebenso verbindlich, wie der Antritt zur kommissionellen Fachprüfung, die Teilnahme am Modul „BWG intensiv“ wird empfohlen.

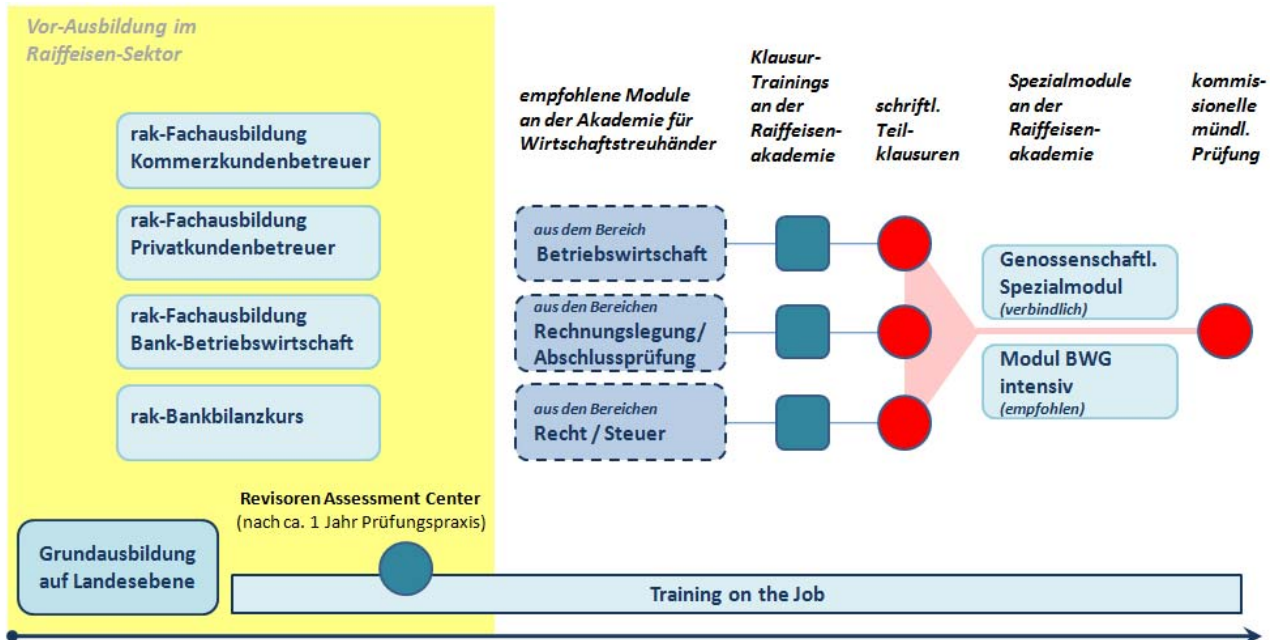
Rollen und Beteiligte

Die Raiffeisenakademie versteht sich als Drehscheibe und Organisator der Gesamtausbildung im Auftrag der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VÖR). Ihre Hauptaufgaben sind

- die Koordination der Gesamtausbildung (Vorschläge für VÖR-Vorstand, Terminsetzung, ...)
- die Abwicklung der Klausuren (Produktion, Durchführung, Begutachtung, Beurteilung, Kommunikation der Ergebnisse). Die Qualitätsverantwortung für die Klausuren liegt beim jeweiligen Klausurkoordinator.
- die Abwicklung und Gestaltung der Module „Genossenschaftliches Spezialmodul“ und „BWG intensiv“ sowie der Klausurtrainings
- die organisatorische Gestaltung der kommissionellen Prüfung (Fächerzuteilung, Abwicklung, Kommunikation)



Der Ausbildungsweg zum Genossenschaftsrevisor



Die Termine

■ Klausur Betriebswirtschaft

Empfohlene WT-Kurse:

Einführung in die BWL
Jahresabschlussanalyse+
Beispielkurs Jahresabschlussanalyse+
Kostenrechnung+
Beispielkurs Kostenrechnung+
Finanzierung+

Die aktuellen Termine und Kursbeschreibungen finden Sie unter www.wt-akademie.at

Klausurtraining 13.-15.12.2010 (RAK)
Klausurtermin BW 12.01.2011 (RAK)

■ Klausur Rechnungslegung / Abschlussprüfung

Empfohlene WT-Kurse (laut letztem Ausbildungszyklus):

Bilanzierung+
Konzernrechnungslegung
IFRS+
Beispielkurs RL
ISA+
Einzelfragen Abschlussprüfung
Beispielkurs AP

Die aktuellen Termine und Kursbeschreibungen finden Sie unter www.wt-akademie.at

Klausurtraining 30.08.-01.09.2011 (RAK)
Klausurtermin RL/AP 26.09.2011 (RAK)

■ Klausur Rechtslehre / Steuerrecht

Empfohlene WT-Kurse (laut letztem Ausbildungszyklus):

Bürgerliches Recht +
Unternehmensrecht +
Grundstruktur des Steuerrechts

Die aktuellen Termine und Kursbeschreibungen finden Sie unter www.wt-akademie.at

Klausurtraining 19.-21.12.2011 (RAK)
Klausurtermin Recht/Steuer Jän/Feb 2012 (RAK)

■ **Genossenschaftliches Spezialmodul** Q1/Q2 2012 (RAK)

■ **Modul BWG intensiv** Q1/Q2 2012 (RAK)

■ **Kommissionelle mündliche Prüfung** ca. Juli 2012 (RAK)

Zu jeder Klausur, zu den Klausurtrainings, zum Spezialmodul Gebarungsprüfung und zum Modul BWG intensiv sowie zur mündlichen Prüfung ergeht eine schriftliche Einladung an die über die Verbandsleitung vorangemeldeten Kandidaten (in Kopie an den dienstgebenden Revisionsverband).

Hinweise zu den Klausuren

Relevante Rechtsgrundlagen sind das GenRevG (i.d.F. URÄG 08) und der GenRevPV.

Die Klausuren

- Jede Klausur dauert 7 Stunden (Basis: 6 Stunden Arbeitszeit + 1 Stunde Lesezeit) und besteht aus mehreren Einzelbeispielen.
- Das Punkte-Maximum beträgt 360 Punkte, dabei entspricht 1 Punkt etwa einer Minute Soll-Arbeitszeit. Die Klausur wird positiv bewertet, wenn mindestens 60% der maximalen Punktezahl erreicht wurden.
- Die mit der Ausarbeitung der Klausurarbeiten betrauten Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen, welche Gesetze, Verordnungen, Erlässe und sonstigen Unterlagen die Kandidaten bei der Klausur verwenden dürfen. Die Kandidaten werden im Rahmen der Klausureinladung darüber informiert. Ansonsten sind außer einem netzunabhängigen Taschenrechner keinerlei zusätzliche Hilfsmittel gestattet.
- Die Klausur wird unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters eines Revisionsverbandes durchgeführt.
- Die Beurteilung jeder Klausur erfolgt in anonymisierter Form durch je zwei vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eingesetzte Begutachter.
- Der positive Abschluss aller Klausuren ist Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Prüfung.

Die Klausurtrainings

Ergänzend zu den Fach- und Prüfungskursen an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder bietet die Raiffeisenakademie auf Empfehlung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände vor jeder Teilklausur ein ca. dreitägiges Klausurtraining an.

Die Teilnahme an diesen Klausurtrainings wird empfohlen, weil ...

- in diesem genossenschaftsinternen Klausurtraining die spezifischen Anforderungen bei den Revisoren-Klausuren besondere Berücksichtigung finden,
- dadurch die Kandidaten in ihrer Vorbereitung maßgeblich „gefordert und gefördert“ werden,
- dieses Training als bislang erste verbandsübergreifende und genossenschaftsinterne Veranstaltung die genossenschaftliche Identität der angehenden Revisoren und damit die „Revisionskultur“ unterstützen soll,
- bei dieser Gelegenheit offene Fragen zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung direkt zwischen VÖR-Vertretern und den Kandidaten geklärt werden können.

Die Stoffgebiete der Teilklausuren

Auf den folgenden Seiten finden sich die Stoffbeschreibungen und Literaturangaben zur

- Klausur aus Betriebswirtschaftslehre
- Klausur aus Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Rechtslehre einschließlich Steuerrecht

Die angegebenen Kurse an der WT-Akademie und die Literaturlisten verstehen sich als Empfehlung der VÖR, die inhaltliche Verantwortung für Stoffabgrenzung und Literaturangaben trägt der Klausurkoordinator (Änderungen sind vorbehalten).

Zur Vorbereitung auf die Klausuren empfiehlt die VÖR neben dem intensiven Literaturstudium die Bearbeitung der WP-Klausuren (an der WT-Akademie erhältlich) und der Revisoren-Klausuren der vergangenen Jahre. Die Revisoren-Klausuren sind bei Frau Rebecca Kamellander in der Raiffeisenakademie (rebecca.kamellander@rak-wien.raiffeisen.at) erhältlich.

Überblick zur Klausur "Betriebswirtschaftslehre"

1. Stoffgebiete

1. Jahresabschluss-Analyse und Cash Flow Statement
2. Kosten- und Leistungsrechnung
3. Planung und Controlling
4. Investitionsrechnung und Finanzierung
5. Unternehmensbewertung

2. Kurse an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder

Einführung in die BWL	3 Tage (nur für nicht BWL-Absolventen)
Jahresabschlussanalyse+	4 Tage
Beispielkurs Jahresabschlussanalyse+	2,5 Tage
Kostenrechnung+	3 Tage
Beispielkurs Kostenrechnung+	3 Tage
Finanzierung+	3 Tage
	<hr/>
	18,5 Tage
	<hr/>

3. Literaturliste

Allgemein

Skripten lt. Kursen der Akademie der WT

Lechner/Egger/Schauer: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (24. Auflage 2008), Linde Verlage, insb. Kapitel B.II (Unternehmensführung), D (Finanzwirtschaft), E (Beschaffung), F (Produktion), und im Überblick G (Absatz)

Jahresabschlussanalyse

Egger/Samer/Bertl: Der Jahresabschluss nach dem UGB: Band 1 Der Einzelabschluss (12. Aufl. 2008) Linde Verlag,

Kapitel 9: Die Informationswirkung des Jahresabschlusses nach dem UGB

Fachgutachten Geldflussrechnung KFS BW 2

Kosten- und Leistungsrechnung

Kemmettmüller/Bogensberger: Handbuch der Kostenrechnung (8. Auflage 2004), Facultas Universitätsverlag, (Kapitel A bis G, Seiten 13 – 291)

Kemmettmüller/Bogensberger: Kostenrechnung 1: Übungsbeispiele für Einsteiger (7. Auflage 2004), Facultas Universitätsverlag

Kemmettmüller/Bogensberger: Kostenrechnung 2: Übungsbeispiele für Fortgeschrittene (5. Auflage 2004), Facultas Universitätsverlag

Planungsrechnungen

Egger/Winterheller: Kurzfristige Unternehmensplanung (14. Auflage 2007) Linde Verlag (Kapitel III, S.57 - 180)

Finanzierung

Wöhe/Bilstein/Ernst/Häcker: Grundzüge der Unternehmensfinanzierung (10. Auflage 2009), Vahlen Verlag

Investitionsrechnung einschließlich Unternehmensbewertung

Lechner/Egger/Schauer: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (24. Auflage 2008), Linde Verlage, insb. Kapitel D.V.+VI. (Investition)

Götze: Investitionsrechnung (6. Auflage 2008) Springer Verlag

Fachgutachten Unternehmensbewertung, KFS BW1

Detail zur Klausur Betriebswirtschaftslehre

Themenspeicher für die einzelnen Klausurteile

Kapitel	Unterkapitel/Themen	Literatur	Fachgutachten
1. Jahresabschluss-Analyse und Cash Flow Statement			
		Egger/Samer/Bertl	
JAB-Analyse	Grundlagen der JAB-Analyse Vorbereitung der JAB-Analyse Finanzwirtschaftliche Kennzahlen Vermutung des Reorganisationsbedarfs Kennzahlen der Erfolgsrechnung	S 564 S 565-595 S 596-623 S 657-659 S 660-688	
Cash Flow Statement	Grundlagen des CFS Gliederung des CFS	S 624-630 S 631-656	KFS BW2
2. Kosten- und Leistungsrechnung			
		Kemmetmüller/Bogensberger	
Kostenrechnung	Grundlagen der Kostenrechnung Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung Vollkostenrechnung Teilkostenrechnung		

Detail zur Klausur Betriebswirtschaftslehre

3. Planung und Controlling

Egger/Winterheller

Planrechnung/ Budgetierung	Grundlagen der Budgetierung	S 57-68
	Leistungsbudget	S 69-127
	Finanzplan	S 128-136
	Planbilanz	S 136-158
	Soll-Ist-Vergleich	S 159-180

4. Investitionsrechnung und Finanzierung

Lechner/Egger/Schauer

Investitionsrechnung	Grundlagen der Investitionsrechnung	S 307-311
	statische Verfahren	S 312-317
	dynamische Verfahren	S 318-327
	Investitionsprogrammentscheidungen	S 328
	Einfluss steuerlicher Vorschriften auf Investition und Finanzierung	S 354-372

Wöhe/Bilstein/Ernst/Häcker

Finanzierung	Grundbegriffe der Finanzierung
	Außen-/Eigenfinanzierung
	Außen-/Fremdfinanzierung
	Innenfinanzierung

5. Unternehmensbewertung

Lechner/Egger/Schauer

Unternehmens- bewertung	Grundlagen der Unternehmensbewertung	S 331-337	KFS BW1
	Methoden der Unternehmensbewertung	S 338-348	

Überblick zur Klausur "Rechnungslegung und Abschlussprüfung"

(laut letztem Ausbildungszyklus)

1. Stoffgebiete

1. UGB-Bilanzierung allgemein
2. Konzernrechnungslegung nach UGB und IFRS
3. IFRS-Bilanzierung allgemein
4. Spezialfragen der Bilanzierung nach UGB
5. Abschlussprüfung (Österreich und ISA)

2. Schwerpunktsetzung Klausur

	Grob- Gewichtung
UGB-Bilanzierung allgemein	20-40%
Konzernrechnungslegung nach UGB und IFRS	10-20%
IFRS-Bilanzierung allgemein	10-20%
Spezialfragen der Bilanzierung nach UGB	20-40%
Abschlussprüfung (Österreich und ISA)	20-40%

3. empfohlene Kurse an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder

Bilanzierung +	3 Tage	Wichtig: BAO-Teil ist nicht prüfungsrelevant - nicht buchen!
Konzernrechnungslegung	3 Tage	
IFRS +	3 Tage	
Beispielkurs RL	3 Tage	
ISA +	4 Tage	
Einzelfragen Abschlussprüfung	3 Tage	
Beispielkurs Abschlussprüfung	2 Tage	
	<u>21 Tage</u>	

3. Literaturliste

Basisliteratur

Skripten lt. Kurse der Akademie der WT

Egger/Samer/Bertl: Der Jahresabschluss nach dem UGB:

Band 1: Der Einzelabschluss - Erstellung und Analyse(mit IFRS)(11. Auflage 2007) Linde Verlag; Jahresabschluss nach dem HGB:

Band 2: Der Konzernabschluss (mit IAS) (5. Auflage. 2004) Linde Verlag

Fröhlich: Praxis der Konzernrechnungslegung (2. Auflage 2007) Linde Verlag

Bertl/Deutsch/Hirschler: Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (5. Auflage 2007) LexisNexis

alle Fachgutachten in der jeweils aktuellsten Version

Hassler/Kerschbaumer (Hrsg.): Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung (3. Auflage 2004) Linde Verlag

Marten/Quick/Ruhnke: Wirtschaftsprüfung(3. Auflage 2007) Schäffer-Poeschel Verlag

Erweiterte Literatur

Frick: Bilanzierung (8. Auflage 2007) Ueberreuter Verlag

Grünberger: Praxis der Bilanzierung (11. Auflage 2007/2008) Linde Verlag

Auer: Fallbeispiele zu Buchhaltung und Jahresabschluss (2007)

Straube (Hrsg.): Kommentar zum Handelsgesetzbuch Band 2: Rechnungslegung, (2. Auflage 2000) Manz Verlag

Kofler/Nadvornik/Pernsteiner/Vodrazka (Hrsg.): Handbuch Bilanz und Abschlussprüfung, (4. Auflage 2001) Linde Verlag

Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung - Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Loseblatt (inklusive 6. Ergänzungslieferung 2004) Schäffer-Poeschel Verlag

Küting/Weber: Handbuch der Konzernrechnungslegung - Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung Band 2 (2. vollständig überarbeitete Auflage 2006) Schäffer-Poeschel Verlag

Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen in 9 Bänden, Schäffer-Poeschl Verlag

Beck'scher Bilanz-Kommentar: (6. Auflage 2006) C.H. Beck Verlag

Küting/Weber: Der Konzernabschluss - Lehrbuch und Fallstudie zur Praxis der Konzernrechnungslegung, (11. Auflage 2008) Schäffer-Poeschel Verlag

Küting/Weber: Bilanzanalyse (8. Auflage 2006) Schäffer-Poeschel Verlag

International Standards on Auditing (ISAs) - Internationale Prüfungsgrundsätze - Autorisierte Übersetzung: Wirtschaftsprüferkammer in Zusammenarbeit mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (derzeit vergriffen-kein Erscheinungstermin), Schäffer-Poeschel Verlag

International financial reporting Standards 2005 (Deutsche Ausgabe): einzeln oder als Loseblattwerk (inklusive 3. Ergänzungslieferung 2006) Schäffer-Poeschel Verlag

Wagenhofer: Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS (5. Auflage 2005) Ueberreuter Verlag

Butollo/Prachner u.a.: IFRS/IAS - USGAAP - HGB, Rechnungslegung im Vergleich(2. Aufl. 2006), Manz

Deloitte Österreich (Hrsg.): IFRS Handbuch (2. Auflage 2008), LexisNexis Verlag

H. Grünberger: Grundzüge der Wirtschaftsprüfung (2004), Linde Verlag

D. Grünberger: IFRS 2008 (6. Auflage 2007) LexisNexis Verlag

Chini/Reiter/Reiter: Praxiskommentar Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005, Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (2005), Linde Verlag

Themenspeicher für die einzelnen Klausurteile

Kapitel	Unterkapitel	Themen	Priorität	Literatur	Gesetz Fachgutachten
1. UGB-Bilanzierung allgemein					
				Egger/Samer I.	
RL allgemein	Rechnungslegungspflicht		A	S 13-18	
	GoB		A	S 19-31	IWP/RL6
	Vorschriften Bilanz und GuV		A	S 31-36	IWP/RL5
	Gliederung Bilanz und GuV		A	S 37-50	
	Bewertung	Grundsätze der Bewertung, AK/HK, Abschreibungen, Firmenwert, UV, Verbindlichkeiten, Renten, RST, Sicherungsgeschäfte	A	S 50-128	IWP/RL1
RL KapGes	Generalnorm		A	S 129-135	
	Größenklassen		B		
	Fristen		C		
Aktiva	I-E-Aufwendungen		B	S 147-151	
	Anlagevermögen inkl. Leasing	Leasing, BWR, Zuschüsse, UmgrMW	A	S 151-200	KFS/RL13, KFS/RL16
	SAV		A	S 154-158	KFS/RL8
	Vorräte		A	S 200-207	
	Forderungen und sonst. Vermögensgegenst.		A	S 207-216	
	Sonstige Aktiva inkl. RAP		B	S 216-227	
	Latente Steuern		B	S 227-236	KFS/RL12, KFS/RL15

Details

Passiva	Eigenkapitalposten	B	S 236-264	IWP/RL4 KFS/RL11 KFS/RL13
	EK-von Genossenschaften	A		
	URL	B	S 264-267	
	RST	A	S 267-307	KFS/RL2, KFS/RL3, IWP/RL7, KFS/RL17
	Verbindlichkeiten	A	S 307-325	
	RAP	B	S 325-327	
	Haftungsverhältnisse - Patronatserklärungen	B	S 327-335	KFS/RL24
GuV	Gesamt- und Umsatzkostenverfahren	B	S 335-389	KFS/RL18
Anhang	Anhang	B	S 389-415	
Lagebericht	Lagebericht	B	S 415-463	AFRAC- Stellungnahme KFS/PG3
Sonderthemen	RL Vereine	C		KFS/RL19
	Bilanzierung Abspaltungen	C		KFS/RL20
	Bilanzierung Gruppenbesteuerung	C		KFS/RL22
	Bilanzierung Rückdeckungsversicherungen	C		KFS/RL23
2. Konzernrechnungslegung nach UGB und IFRS				
Allgemeines	Verpflichtung zur Aufstellung	A	Egger/Samer II. S 10-29	IWP/RL9
	Konsolidierungskreis	A	S 29-38	
	Grundlagen Konsolidierung	A	S 38-49	KFS/RL10
Vollkonsolidierung	Kapitalkonsolidierung	A	S 49-116	

Details

Schuldenkonsolidierung	A	S 116-120
Aufwands- und Ertragskons.	A	S 120-132
Grundsatz der einheitlichen Bewertung	A	S 132-137
FW-Umrechnung	A	S 137-154
Steuerabgrenzung	B	S 154-161
Quotenkonsolidierung	B	S 161-167
Equity-Konsolidierung	A	S 167-202
Konzernanhang und - lagebericht	B	S 202-223

3. IFRS-Bilanzierung allgemein

			Hassler/Kerschba umer
prinzipiell sind alle IAS und IFRS prüfungsrelevant			
	Allgemeiner Überblick (Aufbau, Grundsätze und Unterschiede zum UGB)	A	
Schwerpunkte	Immat. Vermögensgegenst.	B	S 14-25 IAS 38
	Sachanlagen	A	S 25-37 IAS 16
	Investment Property	B	S 37-48 IAS 40
	Impairment	A	S 48-56 IAS 36
	Leasing	B	S 56-68 IAS 17

Details

Finanzinstrumente	A	S 68-78	IAS 39, IAS 32
Sicherungsgeschäfte (Hedging)	B	S 78-88	IAS 39
Vorräte	A	S 88-95	IAS 2
Auftragsfertigung	B	S 95-107	IAS 11
Erträge	B	S 107-121	IAS 18
Eigenkapital	B	S 121-128	IAS 1, IAS 32
Leistungen an AN	A	S 128-142	IAS 19
RST, EV-Posten	A	S 142-152	IAS 37
Ertragssteuern	B	S 152-163	IAS 12
Unternehmenszusammen-schluss und Konsolidierung	A	S 163-183	IFRS 3 IAS 21 IAS 27 IAS 28 IAS 36 IFRS 5 SIC 12
Segmentberichterstattung	B	S 183-194	IAS 14 bis 2008 IFRS 8 ab 2009
Erstanwendung IFRS	B	S 194-209	IFRS 1
Angaben in den Notes	B		bei den einzelnen ISA/IFRS

4. Spezialfragen der Bilanzierung

UGB-Bilanzierung	Fremdwährungstransaktionen	A	lt. Akademie-Skriptum	
	Franchising- und Leasingverhältnisse	B	lt. Akademie-Skriptum	
	Finanzinstrumente (Derivate)	A	lt. Akademie-Skriptum	KFS/RL8
	Beteiligungen	A	lt. Akademie-Skriptum	
	Geschäfts- und Firmenwerte	A	lt. Akademie-Skriptum	
	Immaterielle Vermögensgegenstände	B	lt. Akademie-Skriptum	
	langfristige Aufträge	B	lt. Akademie-Skriptum	
	erfolgsabhängige Vergütungen	A	lt. Akademie-Skriptum	
	Aktioptionen und eigene Anteile	C	lt. Akademie-Skriptum	
	Eigenkapitalveränderungen (insb. Genossenschaften)	A	lt. Akademie-Skriptum	IWP/RL4 KFS/RL11
	Mezzaninkapital, Gesellschafterdarlehen (EKEG)	B	lt. Akademie-Skriptum	KFS/RL13
	Subventionen, Beihilfen, Zuschüsse und Prämien	A	lt. Akademie-Skriptum	KFS/RL21
	Emissionszertifikate	C	lt. Akademie-Skriptum	

Details

Umweltverpflichtungen	C	lt. Akademie-Skriptum	
Garantie-, Gewährleistungs- und Produkthaftungsverpflichtg.	B	lt. Akademie-Skriptum	
latente Steuern	B	lt. Akademie-Skriptum	KFS/RL12 KFS/RL15
drohende oder manifeste Unternehmenskrise	B	lt. Akademie-Skriptum	
Lagebericht	A	lt. Akademie-Skriptum	

5. Abschlussprüfung - nationale Standards

Prüfung - Grundsatzfragen	Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung	A	KFS/PG1
	Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung	A	KFS/PG2 und KFS/PG2a
	Grundsätze Erteilung BV bei AP	A	KFS/PG3 IWP/PG8 IWP/PG9
	Prüfungsqualität	A	
	Prüfprozess (Zeitlicher und inhaltlicher Ablauf einer Prüfung)	A	
	Grundsätze Bestimmung Umfang von Prüfungshandlungen	B	KFS/PG5
	Prüfung des Lageberichts	A	KFS/PG10

Details

Prüfung - Einzelfragen	Arbeitspapiere des AP	A	IWP/PE1
	Anwesenheit des AP bei Inventur	A	IWP/PE2
	Saldenbestätigungen	A	IWP/PE3
	Verpflichtung zur Vorlage des Berichts gem 273(3) UGB	B	KFS/PE4 KFS/PE6 KFS/PE8
	Vollständigkeitserklärungen	A	KFS/PE5
	Vorgehensweise bei Erstprüfungen	B	KFS/PE7
	Comfort Letter	C	IWP/PE11
	Bankbestätigungen	A	IWP/PE12
	Haftung des Prüfers bei Nicht- Pflichtprüfungen	B	KFS/PE13
	Prüfung ausgelagerter Funktionen	B	KFS/PE14
	Formulierung des Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB des Bankprüfers einer Kapitalanlagegesellschaft zum Rechenschaftsbericht über einen Investmentfonds.	C	KFS/PE15
	Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie zur Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 87 BörseG	C	KFS/PE16

Details

	Einzelfragen im Zusammenhang mit Prospekten im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG, soweit sie den Abschlussprüfer betreffen	C	KFS/PE17
	Redepflicht des Abschlussprüfers bei Vorliegen der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs	A	KFS/PE18
Datenverarbeitung	Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen	A	KFS/DV1
	Abschlussprüfung bei Einsatz von IT	A	KFS/DV2
Banken <i>erst bei mündlicher Prüfung</i>	Bankprüfungsrichtlinie 2007	C	IWP/BA1
	Prüfung Depotgesetz	C	IWP/BA2
	Reservenmeldungs-VO	C	IWP/BA3
	Bewertung von Forderungen aus Risikoländern	C	KFS/BA4
	Wertpapiere im JAB von KI	C	IWP/BA5
	Prüfung WAG	C	IWP/BA6
	offene RL im JAB von KI	C	KFS/BA7
	Toleranzgrenzen zu der Fehlerberichtigung durch die Depotbank (§ 23 InvFG) bei der Errechnung des Anteilswertes eines Investmentfonds (§ 7 InvFG) oder durch Verletzung von Anlagegrenzen (§ 20 ff InvFG)	C	KFS/BA8

Details

	Berichterstattung über die Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bankwesengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes, gemäß § 63 Abs.5 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht	C	KFS/BA9
	Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung im Rahmen der Prüfungen von Rechenschaftsberichten von Investmentfonds	C	KFS/BA10
	Bestätigung des Bankprüfers an die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH	C	KFS/BA11
	Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs.6 in Verbindung mit § 44 Abs.4 BWG (Zweistellen)	C	KFS/BA12
Versicherungen	offene RL im JAB von Vers.	C	KFS/VU1

6. Abschlussprüfung - internationale Standards - ISA

ISA-Standard	International Standards on Quality Control (ISQCs)	A
	200 - 299 General Principles and Responsibilities	A
	ISA210	B
	ISA260, ISA265	C
	300 - 499 Risk Assessment and response to assessed risks	A

Details

500 - 599	Audit Evidence	A
	ISA501, ISA510, ISA530	B
	ISA540	C
600 - 699	Using Work of others	A
	ISA600	B
700 - 799	Audit Conclusions and Reporting	A
	ISA720	B
800 - 899	Specialized Areas	C
1000 - 1100	International Auditing Practice Statements (IAPSs)	B
2000 - 2699	International Standards on Review Engagements	B
3000 - 3699	International Standards on Assurance Engagements	B

Bedeutung der Prioritäten		
A	Schlüsselinhalte / Fachwissen	Diese Themen sind in der Praxis häufig und wichtig! Darüber muss jeder genau Bescheid wissen. Das Wissen soll aus dem Gedächtnis verfügbar sein. Auch komplexere (Rechen-)Beispiele müssen gelöst werden können.
B	Schwerpunktthemen / Zusammenhänge	Diese Themen gehören zwar zum Rüstzeug, sind aber im Detail nicht so wichtig! Hier reicht es, wenn der Kandidat den Inhalt größtenteils abdeckt, Zusammenhänge versteht und weiß, wo er (selber) nachschlagen kann. Einfache (Rechen-)Beispiele müssen gelöst werden können. Jedenfalls müssen die Inhalte und Regelungen erklärt werden können.
C	Spezialgebiete / Überblickswissen	Diese Themen sind für Genossenschaftsrevisoren von geringerer Relevanz und/oder reichen in die Fachgebiete anderer Experten! Hier reicht es, wenn ein Problembewusstsein vorhanden ist. Mit Rechenbeispielen ist nicht rechnen, grundsätzliche Fragen müssen beantwortet werden können.

Überblick zur Klausur "Recht"

(laut letztem Ausbildungszyklus)

1. Stoffgebiete und Schwerpunktsetzung Klausur Recht

Das Verhältnis Rechtsthemen zu Steuerthemen beträgt bei der Klausur voraussichtlich etwa 2,5 : 1

		Grobgewichtung bei Klausur
Arbeitsrecht		10%
Unternehmensrecht (UGB)		25 - 30%
Bürgerliches Recht		10%
Insolvenzrecht		20 - 25%
Gesellschaftsrecht (AG, GmbH, Umgründung)		25 - 30%
	Est, KöSt, Ust	50 - 60%
	Umgründungssteuerrecht	25 - 30%
	sonstiges Abgabenrecht	20 - 25%

2. empfohlene Kurse an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder

Grundstruktur des Steuerrechts (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)	€ 450,-- exkl. USt
Modul 1: Fachkurs Recht (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht)	€ 360,-- exkl. USt
Modul 2: Fachkurs Recht (Unternehmensrecht, Insolvenzrecht)	€ 360,-- exkl. USt

3. Liste der empfohlenen Literatur

Basisliteratur:

Skripten laut Kursen der Akademie der WT:

- Insolvenzrecht (Nr. 24)
- Allgemeines Unternehmensrecht (Orac Rechtsskripten)
- Personengesellschaften (Orac Rechtsskripten)
- Bürgerliches Recht einschließlich Erbrecht (Nr. 146)
- Arbeitsrecht (Nr. 124)
- Kapitalgesellschaft-, Umgründungs- und Übernahmerecht (Nowotny/Fida)

Diese Skripten sind in der Kursgebühr für die Fachkurse inkludiert und werden auch dort verteilt.

- Fragen und Antworten zur mündlichen Steuerberaterprüfung Band II (Nr. 154)
- Körperschaftsteuer (Nr. 12)
- Verkehrssteuern und sonstige Abgaben (Nr. 25)
- Umsatzsteuer (Nr. 152)

Diese Skripten kommen in den Kursen nicht automatisch zur Verteilung und müssen daher gesondert bestellt werden!

Weiterführende Literatur:

- Koziol-Welser, Bürgerliches Recht Band I und II, Verlag Manz, 13. Auflage
Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen in Österreich, Verlag Linde, 3. Auflage, 2007
Koziol-Bydlinski-Bollenberger, ABGB Kommentar, Verlag Springer, 2. Auflage, 2007
Fritz, Prokura und Handlungsvollmacht SKW Sonderheft, Verlag Linde
Karollus, Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, Verlag Linde, 1997
Mayrhofer, Arbeitsrecht 2007/08, Verlag Weiss, 2007
Rauch, Arbeitsrecht für Arbeitgeber, Verlag Linde, 6. Auflage, 2007
Floretta-Strasser, Arbeitsverfassungsgesetz, Verlag Manz
Koppensteiner/Rüffler, GmbH Gesetz, Kommentar, 3. Auflage, LexisNexis Wien 2007
Doralt/Nowotny/Kalss, Kommentar zum Aktiengesetz, Band I & II, Verlag Linde, Wien 2003
Krejci, Reform Kommentar UGB, Verlag Manz, Wien 2007
S. Bydlinski/Potyka/Weber, ÜRAG 2008 Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008, Manz, Wien 2008
Mohr, KO, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, Verlag Manz, Wien 2006
Hügel/Mühlehner/Hirschler, Umgründungssteuergesetz, Orac, Wien 2000
Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, Die Körperschaftsteuer, KStG 1988, LexisNexis, Wien
Scheiner/Kolacny/Caganek, Kommentar zur Mehrwertsteuer, UStG 1994, LexisNexis, Wien

Themenspeicher zur Klausur Recht

Kapitel	Unterkapitel	Themen	Literatur	Gesetz
1. Bürgerliches Recht				
Allgemein	Personenrecht		Skripten Wirtschaftstreuhande S. 10 ff	
	das Rechtsgeschäft		S. 17 ff	
	Zeit (Verjährung)		S. 57 ff	
Sachenrecht	Besitz		S. 64 ff	
	Eigentum		S. 67 ff	
Schuldrecht	vertragliche Schuldverhältnisse		S. 145 ff	
	gesetzliche Schuldverhältnisse		S. 170 ff	AGBG
2. Insolvenzrecht				
Konkursrecht	materielles Konkursrecht		Skripten Wirtschaftstreuhande S. 9 ff	KO
	formelles Konkursrecht		S. 28 ff	
Ausgleichsrecht	materielles Ausgleichsrecht		S. 62 ff	AO
	formelles Ausgleichsrecht		S. 71 ff	
Unternehmens- reorganisation			S. 84 ff	URG
Anfechtungsrecht			S. 94 ff	KO
Eigenkapital- ersatzrecht			S. 104 ff	EKEG

3. Arbeitsrecht

Grundbegriffe		Skripten Wirtschaftstreuhand	
Abgrenzung		S. 1 ff	
DV/freier DN/Werkvertrag		S. 19 ff	
Begründung von DV	Dauer, Probemonat, Meldepflichten Unterschied Arbeiter/Angestellter/ Lehrling		AngG, ABGB
Beendigung von DV	Entlohnungsgrundsätze inkl. Zulagen Arten der Beendigung Mitwirkung des Betriebsrates	S. 40 ff	
Abfertigung alt/neu		S. 56 ff	
Entgeltfortzahlung	im Krankheitsfall im Urlaub	S. 80 ff S. 114 ff S. 123 ff	AngG, BMVG AngG UrlG
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz		S. 139 ff	DNHG
Arbeitnehmerschutzgesetz	wesentliche Grundsätze	S. 161 ff	ASchG
AVRAG	Arbeitszeitgesetz Betriebsübergang	S. 169 ff S. 215 ff	AZG AVRAG

4. Unternehmensrecht

		Skripten Wirtschaftstreuhand	
Allgemeines Unternehmens-			
gesetz	Unternehmertatbestände inkl. Sonderfälle		S. 9 ff UGB
Firma	Begriff und Arten	S. 32 ff	UGB
	Grundsätze	S. 41 ff	
	Schutz der Firma	S. 45 ff	
Unternehmensübergang		S. 49 ff	AVRAG, UGB
Stellvertreter d. Unternehmens		S. 60 ff	UGB
Personengesellschaften	Einteilung	S. 8 ff	UGB
	Gesellschaftsbewilligungsrecht	S. 10 ff	
	Offene Gesellschaft	S. 22 ff	
	Kommanditgesellschaft	S. 58 ff	
GmbH	Allgemeines	S. 10 ff	GmbHG
	Gründung	S. 14 ff	
	Organe (Geschäftsführer und GV)	S. 29 ff, 52 ff	
	Gesellschafterpflichten	S. 71 ff	
	Kapitalerhöhung und -herabsetzung	S. 81 ff	
	Auflösung und Liquidation	S. 91 ff	
Aktiengesellschaft	Gründung	S. 109 ff	AktG
	Allgemeines	S. 99 ff	
	Abschlussprüfer	S. 149 ff	

Eigenkapitalersatzrecht Umgründungen	Eigenkapitalersatzgesetz Verschmelzung GmbH Spaltung Umwandlung nach UmwG	S. 183 ff S. 191 ff S. 214 ff S. 236 ff	EKEG UmStG, GmbHG SpaltG UmwG
---	--	--	--

5. Steuerrecht

Einkommensteuer	Allgemeine Grundlagen pers. und sachl. Steuerpflicht Gewinnermittlungsvorschriften	Arten Bewertung Betriebsvermögen AfA Rückstellungen Sozialkapital Pauschalierungen	Skripten Wirtschaftstreuhand S. 1 ff S. 12 ff	ESTG
Körperschaftsteuer	persönliche Steuerpflicht Einkommen Gruppenbesteuerung nicht abzugsfähige Aufwendungen/Ausgaben Sonderausgaben Tarif und Erhebung der Steuer Umgründungen			KÖSt
Umgründungssteuerrecht				UmStG
Umsatzsteuergesetz	steuerbare Umsätze Unternehmerbegriff Ort bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Bemessungsgrundlage echte und unechte Steuerbefreiungen Steuersätze Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung Vorsteuerabzug Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten Aufzählungspflichten und buchmäßiger Nachweis Entstehen der Steuerschuld Übergang der Steuerschuld (Revers Charge) Steuerschuldner Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung Binnenmarktregelung			UStG

Zwei Spezialmodule

Genossenschaftliches Spezialmodul

Gemäß GenRevPVO sind Revisionsanwärter zur Fachprüfung zuzulassen, wenn sie neben der Erfüllung der in § 14 GenRevG 1997 geforderten Voraussetzungen auch die Teilnahme an den von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände als verpflichtend angekündigten theoretischen Ausbildungsveranstaltungen zur Gebarungsprüfung (einschließlich Prüfung des genossenschaftlichen Förderungsauftrags und unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsrevisionsrechts) im Ausmaß von höchstens 40 Lehreinheiten zu jeweils 50 Minuten nachweisen.

Dieses Modul versteht sich als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung zum Genossenschaftsrevisor. Unter der fachlichen Leitung erfahrener Experten aus den Revisionsverbänden werden wesentliche Fragen aus den Bereichen Genossenschaftsrecht, Revisionsrecht und Gebarungsprüfung diskutiert, ein Überblick über die Spezialgesetze BWG und WGG runden die Veranstaltung ab.

Modul BWG intensiv

Aufbauend auf dem BWG-Überblick im „Genossenschaftlichen Spezialmodul“ werden die für Bankprüfer relevanten BWG-Bestimmungen vertieft behandelt.

Wir weisen darauf hin, dass die Kursinhalte für Kandidaten aus den Raiffeisen-Revisionsverbänden und dem ÖGV bei der kommissionellen Fachprüfung relevant sind.

Hinweise zur kommissionellen mündlichen Prüfung

- Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission (Vorsitz Univ.Prof. Steckel und mindestens zwei Prüfungskommissären) abgenommen. Der Vorsitzende teilt den prüfenden Kommissionsmitgliedern und sich selbst die Prüfungsgegenstände unter Berücksichtigung deren Ausbildung und deren beruflicher Praxis zu.
- Geprüft werden alle Fächer lt. §16 GenRevG (i.d.F. URÄG 08). Der Fokus liegt auf Verständnis, Fähigkeit zur Vernetzung und Aktualitätsbezug.
- Die Prüfung erfolgt in der Regel als Einzelprüfung und dauert zwischen einer und zwei Stunden.
- Das Ergebnis wird dem Kandidaten nach kurzer Beratungsphase unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitgeteilt.
- Ein Teilerfolg in einzelnen Gegenständen ist möglich. (Interimsbestätigung)
- Die Gesamtbeurteilung lautet auf bestanden / nicht bestanden.

Die im §16 GenRevG beschriebenen Prüfungsbereiche sind wie folgt zusammengefasst:

1. Berufs- und Standesrecht, insbes. GenRevR, inkl. AQSG
2. Wirtschaftliches. Prüfungswesen, insbes. Gebarungsprüfung
3. Wirtschaftsrecht, inkl. BWG
4. Steuerrecht
5. Betriebswirtschaft (inkl. Volkswirtschaft) und Rechnungswesen

Kandidaten mit abgeschlossener Wirtschaftsprüferausbildung werden Teilbereiche des Prüfungsstoffes angerechnet.

**Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände über die
Prüfungsordnung von Genossenschaftsrevisoren –
Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung 2008
(GenRevPV 2008)**

Auf Grund § 17 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird nach Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die gemäß § 13 Abs. 2 GenRevG 1997 abzulegenden Fachprüfungen anzuwenden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung

§ 2. (1) Ein Revisionsanwärter ist zur Fachprüfung zuzulassen, wenn er neben der Erfüllung der in § 14 GenRevG 1997 geforderten Voraussetzungen auch die Teilnahme an den von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände als verpflichtend angekündigten theoretischen Ausbildungsveranstaltungen zur Gebarungsprüfung (einschließlich Prüfung des genossenschaftlichen Förderungsauftrags und unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsrevisionsrechts) im Ausmaß von höchstens 40 Lehreinheiten zu jeweils 50 Minuten nachweist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn entsprechende Ausbildungsveranstaltungen zumindest alle zwei Jahre im geforderten Ausmaß angeboten werden.

(2) Erfüllt ein Revisionsanwärter im Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachprüfung zwar die Voraussetzungen gemäß § 14 GenRevG 1997, hat er aber noch nicht an den angebotenen Ausbildungsveranstaltungen zur Gebarungsprüfung gemäß Abs. 1 teilgenommen, so ist er unter der Bedingung zur Fachprüfung zuzulassen, dass er den Teilnahmenachweis vor dem Antritt zum letzten Teil der Fachprüfung nachzureichen hat.

Gewährleistung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens

§ 3. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter sind zugleich mit der Übersendung (Übergabe) der Bestellungsurkunden mittels von ihnen zu unterfertigenden Erklärungen zu verpflichten, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Bewerber gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse sorgfältig und gerecht zu beurteilen. Außerdem sind die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter in dieser Erklärung zur Einhaltung strengsten Stillschweigens gegenüber jedermann über die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission und über alles, was ihnen im Verlauf eines Prüfungsverfahrens über die Prüfungskandidaten zur Kenntnis kommt, zu verpflichten.

(2) Ein Mitglied der Prüfungskommission, bei dem ein wichtiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, hat dies unverzüglich der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände anzuzeigen. Der bloße Umstand, dass ein Mitglied der

Prüfungskommission bei demselben Revisionsverband tätig ist wie der Prüfungskandidat, ist kein Grund an der Unbefangenheit dieses Mitglieds zu zweifeln.

(3) Soweit in dieser Verordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission besondere Aufgaben zugewiesen werden, hat diese im Verhinderungsfall sein Stellvertreter wahrzunehmen.

Prüfungsergebnisse

§ 4. Die Prüfungskommission hat den Erfolg der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung für die einzelnen Prüfungsfächer mit Stimmenmehrheit mit den Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Klausurarbeiten

§ 5. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einem Kommissionsmitglied die Koordination der Ausarbeitung einer Klausurarbeit zuzuteilen. Die Freigabe der Klausurarbeit obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat die Termine und den Ort für die Ablegung der Klausurarbeiten zu bestimmen, wobei bei Bedarf einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre ein Termin festzusetzen ist. Zwischen den Klausurarbeiten muss mindestens ein prüfungsfreier Zeitraum von sieben Tagen liegen. Der Prüfungskandidat ist zu den Klausurarbeiten mindestens zwei Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen.

(3) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein Kommissionsmitglied oder ein rechtskundiger Mitarbeiter der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände oder eines anerkannten Revisionsverbands, der Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände ist, zu führen.

(4) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die mit der Ausarbeitung der Klausurarbeiten betrauten Kommissionsmitglieder bestimmen, welche Gesetze, Verordnungen, Erlässe und sonstige Unterlagen den Kandidaten während der Klausurarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Ansonsten sind außer einem eigenen netzunabhängigen Taschenrechner keinerlei zusätzliche Hilfsmittel gestattet. Die Kandidaten haben selbständig und jeder für sich die Klausurarbeiten zu schreiben. Bei Benutzung anderer Behelfe und bei gegenseitiger Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander ist eine Klausurarbeit nicht zu bewerten.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat zur Beurteilung einer Klausurarbeit jeweils zwei Mitglieder seiner Prüfungskommission zu bestimmen. Diese beiden Mitglieder haben die einzelnen Klausurarbeiten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Übernahme zur Beurteilung jeweils unabhängig voneinander zu begutachten und entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(6) Beurteilt ein Mitglied der Prüfungskommission eine Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Beurteilung der Arbeit ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“, so gilt sie insgesamt als bestanden.

(7) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat den Prüfungskandidaten innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Beurteilung über diese zu informieren. Im Falle

einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ hat diese Information mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

(8) Bei mit „nicht bestanden“ beurteilten oder nach Abs 4 nicht bewerteten Klausurarbeiten ist von der Prüfungskommission zu bestimmen, nach Ablauf welchen Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf, die Klausurarbeit wiederholt werden kann.

Einsichtnahme

§ 6. Dem Prüfungskandidaten ist bei der Prüfungskommission auf Wunsch Einsicht in die Beurteilung seiner Klausurarbeiten zu gewähren. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzulegen.

Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat mindestens jährlich einen Termin für die mündlichen Prüfungen festzusetzen. Weiters teilt er den einzelnen Kommissionsmitgliedern und sich selbst unter Berücksichtigung deren Ausbildung und deren beruflicher Praxis die Prüfungsgegenstände zu.

(2) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat die Kommissionsmitglieder, die die Prüfungen abzuhalten haben, unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Prüfung und der Namen der Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes hat dieses die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hievon umgehend zu informieren, damit dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden kann.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungskandidaten nach positiver Beurteilung aller abzulegenden Klausurarbeiten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zur mündlichen Prüfung einzuladen; die Prüfung ist jedoch um mindestens sechs Monate aufzuschieben, falls dies vom Prüfungskandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Einladung beantragt wird.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt je Bewerber mindestens eine und höchstens zwei Stunden, wobei höchstens drei Bewerber gleichzeitig zu prüfen sind.

(5) Der Vorsitzende hat Zuhörer zuzulassen, soweit die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs gestatten.

(6) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so kann die mündliche Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden, das Prüfungsergebnis berücksichtigenden und ein Jahr nicht übersteigenden Frist wiederholt werden; sie umfasst dann nur die nicht bestanden Prüfungs-fächer. Weitere Wiederholungen der mündlichen Prüfung sind zulässig; sie haben jedoch dann sämtliche, also auch die vorher bereits bestanden Prüfungs-fächer zu umfassen.

Sitzungsleitung

§ 8. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Er bestimmt die Reihenfolge der zu prüfenden Sachthemen.

Niederschrift und Prüfungszeugnis

§ 9. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dafür zu sorgen, dass über die Prüfung eine Niederschrift aufgenommen wird, die die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, den Hergang der Prüfungshandlung in kurzen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat.

(2) Die Niederschriften sind von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände drei Jahre lang aufzubewahren und der Ausstellung der Zeugnisse zugrunde zu legen.

(3) Wurde die mündliche Prüfung in ihrem ganzen Umfang bestanden, so ist dem Bewerber ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Wurde die mündliche Prüfung lediglich in einzelnen Prüfungsfächern bestanden, so ist auf eben diese Weise eine Bestätigung über die bestandenen Prüfungsfächer auszustellen. Diesfalls ist nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung in ihrem ganzen Umfang ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der zuletzt tätig gewordenen Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

Höhe und Verteilung der Prüfungsgebühren

§ 10. (1) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände kann den Prüfungswerbern für die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor Prüfungsgebühren bis zur Höhe von 43% des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage auferlegen (Grundgebühr). Für jede Wiederholung einer Klausurarbeit kann eine zusätzliche Gebühr bis zu einem Sechstel der Grundgebühr, für jede Wiederholung der mündlichen Prüfung eine zusätzliche Gebühr bis zur Hälfte der Grundgebühr auferlegt werden.

(2) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist nach Beendigung des Prüfungsverfahrens eine Entschädigung in der Höhe von jeweils einem Viertel des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags zu entrichten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) § 2 ist auf vor dem 31. August 2008 gestellte Anträge auf Zulassung zu einer nach dem 1. September 2008 stattfindenden Fachprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfungskandidaten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 2 gegebenenfalls erst beim Antritt zum letzten Teil der Fachprüfung nachweisen müssen. § 3 ist auf Prüfungskommissionen anzuwenden, welche nach dem 31. August 2008 bestellt wurden. Die Mitglieder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten „Prüfungsausschüsse“ gemäß § 15 GenRevG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 70/2008 gelten für die Restdauer ihrer Funktionsperiode als Mitglieder der von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zu bestellenden Prüfungskommission gemäß § 15 GenRevG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2008.

Chaloupka


VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
REVISIONSVERBÄNDE

A-1013 Wien · Löwelstraße 14

Zulassungsantrag und Klausuranmeldung

Bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Zulassungsantrag an die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände c/o Raiffeisenakademie übermitteln.

Kontaktadresse:

Raiffeisenakademie
Mag. Christian Seidl
Steingasse 11-13
1030 Wien

Fax: 01/715 34 95 – 43

Die verbindliche Anmeldung zur Klausur erfolgt durch die Verbandsleitung - auf Einladung durch die RAK - jeweils 3 Monate vor dem Klausurtermin.

Bei nachträglichen Abmeldungen gemeldeter Kandidaten über den Verband werden die aliquoten Fixkosten der Klausurproduktion (anteilige Kosten für Beispielproduktion, Koordination, Administration) verrechnet.

Die formelle Einladung zur Klausur erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin per eingeschriebenem Brief an die Privatadresse der Kandidaten.

Eine Kopie der Einladung ergeht an den dienstgebenden Revisionsverband.

Die formelle Einladung zur mündlichen Fachprüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin.

Für Rückfragen stehen Ihnen Mag. Christian Seidl und Frau Rebecca Kamellander in der Raiffeisenakademie unter 01 715 34 95 gerne zur Verfügung.

Zulassungsantrag

Name:

Privatadresse* :

* die Einladung zu den Klausuren ergeht per eingeschriebenem Brief an die Privatadresse des Kandidaten

Dienstgebender Revisionsverband:

Adresse:

An die
Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände
c/o Raiffeisenakademie
Mag. Christian Seidl
Steingasse 11-13
A-1030 Wien

Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor gem. § 14 GenRevG (i.d.F. URÄG 08)

Mit diesem Schreiben beantrage ich

geboren am gemäß den Bestimmungen des § 14 GenRevG die Zulassung
zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor.

Zur Überprüfung der in § 13 Abs.1 GenRevG genannten Zulassungsvoraussetzungen gebe ich
die folgenden Daten bekannt:

A. Bisheriger Ausbildungsweg:

1.

2.

3.

4.

Studienrichtung:

B. Meine Praxiszeit setzt sich wie folgt zusammen:

Dienstgeber	Funktion	Eintrittsdatum mm/jj	Austrittsdatum mm/jj

Entsprechende Zeugnisse und Bestätigungen liegen bei meinem Dienstgeber auf.

Allfällige Ersatzzeiten gem. § 13 Abs.4 GenRevG:
 (Bitte legen Sie eine Beschreibung der Art der Tätigkeit bei.)

Dienstgeber	Funktion	Eintrittsdatum mm/jj	Austrittsdatum mm/jj

Ich versichere, dass ich voll handlungsfähig und im Sinne des § 13a GenRevG besonders vertrauenswürdig bin und über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs 1, Z 4 GenRevG verfüge.

Als Nachweis der Hochschulreife lege ich mein
[Reifeprüfungszeugnis oder sonstiges gleichwertiges Zeugnis] vom in
 Kopie bei.

Weiters lege ich als **Identitätsnachweis** meinen [Reisepass, Führerschein, Personalausweis] in
 Kopie bei.

.....
 Ort, Datum der Antragstellung

.....
 Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung

Wir bestätigen, dass sich der oben genannte Revisoren-Anwärter
in seiner Praxiszeit mit Tätigkeiten befasst hat, die sich insbesondere auf die Prüfung von
Jahresabschlüssen und die Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften
erstreckt haben. Wir haben die Übereinstimmung der beiliegenden Kopien des Reifeprüfungs-
zeugnisses und des Identitätsnachweises mit den jeweiligen Originalen überprüft, bestätigen die
Richtigkeit obiger Angaben und ersuchen um weitere Veranlassung.

.....
Ort, Datum der Bestätigung

.....
Zeichnung dienstgebender Revisionsverband